

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 260/309

A-6010 Innsbruck, am ...31... Mai...1989.....

Tel.: 05222/508. Durchwahl Klappe 157.....

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner.....

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VII

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen!

*f. Alsch-Florant*

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	36 GE/989
Datum: 6. JUNI 1989	
Verteilt 6.6.89 Je	

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz); Stellungnahme

Zu Zahl 79.500/33-VII/10/89 vom 19. April 1989

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu § 2:**

Das im Entwurf vorliegende Gesetz wäre - soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 15 Abs. 2) - vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Durch Art. I Z. 11 lit. a der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, wurde Z. 1 des Art. 12 Abs. 1 B-VG ("Organisation der Verwaltung in den Ländern") aufgehoben. Seit dieser Novelle sind grundsätzlich Bund und Länder zur Regelung der Verwaltungsorganisation in ihrem Bereich zuständig (eine Einschränkung für die Landesgesetzgebung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 10 B-VG). Aus dieser

- 2 -

Überlegung ist die in Rede stehende Vorschrift aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Zwar ist der Begriff Organisation nicht restlos geklärt. Nach Stoitzner (Ist der Organisationsgesetzgeber berechtigt, Zuständigkeitsnormen zu erlassen? ÖJZ 1986, S. 135 ff., hier S. 143) bezieht sich dieser Begriff jedenfalls nicht auf Zuständigkeitsnormen. Das Organisationsrecht umfaßt die Normen über die Bildung, die Strukturen und die Befugnisse von Organen, es regelt die Beziehung von Organen untereinander, die Betrauung von Menschen mit Organfunktionen und die Bereitstellung der sachlichen Mittel (Wenger, Grundfragen und Grundbegriffe des Organisationsrechtes, in: Ermacora u.a. (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 1979, S. 343).

Gegen die Vorschreibung an den Landeshauptmann, bei Erfüllung seiner Aufgaben sich besonders qualifizierter Organe zu bedienen, bestehen keine Bedenken (vgl. VfSlg. 8466/1978). Wie aber der Landeshauptmann die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben besorgt - etwa Auswahl und Betrauung der qualifizierten Organe - ist wohl als eine Angelegenheit der Organisation anzusehen.

So gilt der im Wesen dem § 2 entsprechende § 132 Abs. 1 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBL.Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL.Nr. 693/1988 auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. XI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 als landesgesetzliche Organisationsvorschrift (vgl. Pernthaler, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, Schriftreihe des Institutes für Föderalismusforschung,

- 3 -

Band 1, S. 45; Grabmayr/Rossmann, Das österreichische Wasserrecht<sup>2</sup>, 1978, S. 623/624).

Um eine Verfassungswidrigkeit zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Formulierung ähnlich dem § 35 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86, zu wählen.

Zu § 20 Abs. 1 Z. 8:

Gegen das hier vorgesehene ausschließliche Verbot bestehen Bedenken. Es ist denkbar, daß IBR/IPV-Reagenzen, IBR/IPV-verdächtige und IBR/IPV-ansteckungsverdächtige Rinder aus wirtschaftlichen Überlegungen einer tierärztlichen Behandlung unterzogen werden müssen. Das hier in Rede stehende Verbot sollte daher entweder zur Gänze entfallen oder auf eine spezifische gegen den IBR/IPV-Virus gerichteten Behandlung beschränkt werden.

Zu § 22 Abs. 4:

Die Tierzucht zählt zum Landwirtschaftswesen und ist nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht 1972, S. 207). Es obliegt dem Landesgesetzgeber zu bestimmen, ob die Vollziehung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen soll oder der Landeslandwirtschaftskammer übertragen wird (wie etwa nach § 33 Abs. 1 des Tiroler Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 52/1986). Aus dem vorliegenden Entwurf könnte jedoch geschlossen werden, daß die Anerkennung einer Züchtervereinigung durch die Landeslandwirtschaftskammer zu erfolgen hat.

- 4 -

In diesem Fall läge ein unzulässiger Eingriff des Bundesgesetzgebers in die genannte Landeskompotenz vor. In verfassungskonformer Weise ist wohl nur eine Regelung denkbar, in der an den Herdebuchnachweis als einen vom Landesgesetzgeber geschaffenen Tatbestand angeknüpft wird.

Zu den §§ 29 und 30:

Diese Vorschriften sollten nicht für die durch Verordnung des Bundeskanzlers nach § 12 Abs. 1 zweiter Satz frei erklärt Gebiete gelten. Tirol wird voraussichtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes nach den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 IBR/IPV-frei sein. Im übrigen haben die Erfahrungen aus der IBR-Bekämpfung gezeigt, daß die in den Übergangsvorschriften vorgesehenen Fristen für das Inverkehrsetzen von Rindern nicht vertretbar sind.

Es fällt auf, daß die Form der Formulare für Zeugnisse nicht näher geregelt wird (vgl. §§ 13 und 17). Es wird als zweckmäßiger angesehen, die im § 22 Abs. 2 vorgesehenen Beträge durch Verordnung festzusetzen.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz entspricht sinngemäß im wesentlichen dem Rinderleukosegesetz, BGBl.Nr. 272/1982. Es wäre überlegenswert, die verschiedenen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung zusammengefaßt in einem Gesetz zu regeln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

